

Übersichtliche Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (geändert: 09.04.2021)

Auszug: Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit

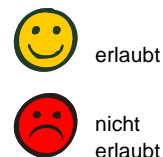
Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien

| Geschützte Altersgruppe | Kinder | | Jugendliche | | | | Ausnahmebereiche |
|--|---|---|---|---|---|---|--|
| | unter 14 Jahre | ab 14 Jahre | ab 14 Jahre | ab 16 Jahre | ab 16 Jahre | ab 16 Jahre | |
| Gefährdungsbereiche | ohne Begleitung elner erziehungsbeauftragten Person | in Begleitung elner erziehungsbeauftragten Person | ohne Begleitung elner erziehungsbeauftragten Person | in Begleitung elner erziehungsbeauftragten Person | ohne Begleitung elner erziehungsbeauftragten Person | in Begleitung elner erziehungsbeauftragten Person | Ausnahmebereiche |
| § 4 Abs. 1 und 2 Aufenthalt in Gaststätten | | | | | | | In der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen. (§ 4 Abs. 1) Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen. (§ 4 Abs. 4) |
| § 4 Abs. 3 Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs | | | | | | | |
| § 5 Abs. 1 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco | | | | | | | Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen. (§ 5 Abs. 3) |
| § 5 Abs. 2 Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege | | | | | | | |
| § 6 Anwesenheit in Spielhallen Teilnahme an Glücksspielen | | | | | | | Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. ä., sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen. (§ 6 Abs. 2) |
| § 7 Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben | | | | | | | Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken. |
| § 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten | | | | | | | |
| § 9 Abs.1,1 Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch alkoh. Mixgetränke o. überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel) | | | | | | | |
| § 9 Abs.1,2 Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Bier, Wein u. ä. | | | | | | | *) Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund). (§ 9 Abs. 2) |
| § 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren (alle nikotinhaltenen Erzeugnisse, auch elektronische Zigaretten und Shishas) | | | | | | | |
| § 11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung /ab 6 / 12 / 16 J. | | | | | | | Filme, die mit „Info- o. Lernprogramm“ gekennzeichnet sind. (§ 11 Abs. 1) bei Filmen, „ab 12 J.“ Ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten / erziehungsbeauftragten Person. (§ 11 Abs. 2) |
| § 12 Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung /ab 6 / 12 / 16 J. | | | | | | | Datenträger, die mit „Info- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. (§ 12 Abs. 1). |
| § 13 Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung /ab 6 / 12 / 16 J. | | | | | | | Bildschirmspielgeräte, die im „Info- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. (§ 13 Abs. 1) |

Begriffserklärungen

Öffentlichkeit: Alle Orte, die jedermann ohne weiteres zugänglich sind und der Teilnehmerkreis, auch der eingeschränkte, untereinander nicht in rechtlicher oder sonstiger Bedeutsamkeit steht.
Kinder: Personen unter 14 Jahre
Jugendliche: Personen unter 18 Jahre

Personensorgeberechtigte Person sind Vater, Mutter (also Eltern) oder der Vormund.
Erziehungsbeauftragte Person nimmt Erziehungsaufgaben nach Vereinbarung mit den Eltern wahr, z B. die Begleitung des Jugendlichen in eine Disco. Das kann jede Person über 18 Jahre sein, die in der Lage ist, die vereinbarten Erziehungsaufgaben zu erfüllen.



HERAUSGEBER:

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Jugendamt
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen

Telefon
Vermittlung: 0 44 31 / 85 - 0
Telefax: 0 44 31 / 85 - 540
E-Mail: landkreis.oldenburg@oldenburg-kreis.de
Internet: www.oldenburg-kreis.de

Sprechzeiten der Kreisverwaltung:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
nach Vereinbarung 7.00 - 19.00 Uhr

Ansprechpersonen:

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Sylvia Bilin, Telefon: 0 44 31 / 85 - 729
Email: jugendschutz@oldenburg-kreis.de

Kreisjugendpflege und Gesetzlicher Jugendschutz

Dirk Emmerich, Telefon: 0 44 31 / 85 - 256
Email: Dirk.Emmerich@oldenburg-kreis.de

Stand: Januar 2022

